eben das Prinzip, das bei der ſtreitigen Gerichtsbarkeit — in der ZPO. — keine Anwendung finde, wohl aber in dem Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 12)! Ferner entfalle ja der Begriff der Verwaltungsſtreitſache in dem Augenblick, wo die Sache dem Verwaltungsgericht entzogen und einem ordentlichen Gerichte übertragen werde. Weiter wendet ſich Molitor, und m. E. mit Recht, gegen die Behauptung Hatſchek's, auch Jellinek und Laband ſeien Vertreter ſeiner Meinung. Als ſchlagenden Beweis führt Molitor Jellinek ſelbſt an: „Ein Parteiverfahren iſt für die Urteilsfällung eines Wahlgerichtshofes nicht unbedingte Vorausſetzung. Auf Anzeige in Form der Wahlproteſte wird er (der Wahlgerichtshof) von Amtswegen den Tatbeſtand zu erforſchen haben . . . .“[1]). Weiter gibt Molitor zu, daß Laband in dieſer Frage nur feſtſtellt, daß die Entſcheidung in Wahlprüfungsſachen den Charakter eines Urteils habe, von „ſtreitig“ oder „nicht ſtreitig“ aber garnicht redet![2])

In der Tat ſind m. E. bei dem Wahlprüfungsverfahren die Grundſätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, verlangt doch gerade die Natur der Wahlprüfungen, die doch weit mehr von Intereſſe für die geſamte Öffentlichkeit, als nur für wenige Beteiligte ſind, eben das Offizialprinzip!

Auf dieſem ſelben Boden ſteht auch das Oberlandesgericht Naumburg in dem ſchon oben erwähnten Beſchluß vom 30. November 1900. Hier heißt es u. a.: „Allerdings ſind die Vorſchriften des GVG. über Rechtshilfe auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es ſich nicht um einen Fall der ſtreitigen Gerichtsbarkeit handelt!“[3])

Der Wahlproteſt kann als Klage in zweierlei Form vorkommen: Einmal können einer oder mehrere Wähler verlangen, feſtzuſtellen, daß ſie in ihrem Wahlrecht verkürzt ſeien. In dieſem Falle haben wir eine bloße Feſtſtellungsklage vor

1) Jellinek System S. 168.
2) Laband S. 337.
3) Druckſachen des Reichstags 1900—1902 Nr. 169, S. 1103.